

# **EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG**



## **Reglement für die Spezial- finanzierung baulicher Unterhalt Verwaltungs- und Finanzver- mögen sowie Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen**

Inkraftsetzung: 1. Januar 2020

# Reglement für die Spezialfinanzierung baulicher Unterhalt Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen

---

Die Gemeindeversammlung von Seeberg erlässt, gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998, das folgende Reglement:

Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „baulicher Unterhalt Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und 88a der Gemeindeverordnung (GV).

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von baulichem Unterhalt im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie die Rücklagen zur Deckung der Wertberichtigungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Wasserbau, Tiefbauten des Allgemeinen Haushalts, Hochbauten, Waldungen und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.

<sup>3</sup> Von dieser Spezialfinanzierung ausgenommen sind der bauliche Unterhalt und Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Äufnung

**Art. 2** Die Spezialfinanzierung wird einmalig aus dem Konto 29300.01 (Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Investitionen Tiefbau), Bestand per 31.12.2019, geäufnet.

Einlagen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespiesen werden. Die jährliche Einlage richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Seeberg.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen;
- b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.

<sup>3</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 5 Mio. betragen.

Entnahmen

**Art. 4** Der Gemeinderat kann Mittel in der Höhe der Kosten für Unterhaltsprojekte im Verwaltungs- und Finanzvermögen, welche jeweils der Erfolgsrechnung belastet werden und den Umfang der jährlichen Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen nach Art. 88a Gemeindeverordnung (GV) aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

# Reglement für die Spezialfinanzierung baulicher Unterhalt Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen

---

Verzinsung                      **Art. 5** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten                    **Art. 6** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 genehmigt.

## **EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG**

sig. Andreas Mühlemann  
Präsident

sig. Marietta Siegenthaler  
Sekretärin

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung „Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen“ 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2019 bekannt gemacht.

Grasswil, 29. November 2019

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marietta Siegenthaler